bgbasel
BÜRGERGEMEINDE
DER STADT BASEL

Bürgerrat

Stadthausgasse 13
Postfach, 4001 Basel
061 269 96 10
stadthaus@bgbasel.ch
www.bgbasel.ch

# Bericht Nr. 23-29/006/01 zum Auftrag zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 für die Bürgergemeinde der Stadt Basel (BG Basel)

Der Aufsichtskommission zugestellt am 21. Mai 2025.
Dem Bürgergemeinderat zugestellt am xx.xx.2025

## 1. Auftragsinhalt und Überweisungsbeschluss des Bürgergemeinderats

Der Bürgergemeinderat beauftragte den Bürgerrat mit Beschluss vom 18. Juni 2024, einen Vorschlag zur Änderung der Rechtsgrundlagen zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 zu unterbreiten.

EINGEGANGEN 9. Jan. 2024

Die Mitte
Basel-Stadt

23-29/006/01

**Die Mitte Basel-Stadt**
**Bürgergemeinde der Stadt Basel**

**Auftrag zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 für die Bürgergemeinde der Stadt Basel**

*Einleitung*

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel hat stets eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Ausweitung demokratischer Rechte eingenommen. Derzeit steht die Frage der Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Fokus.
Dieser Antrag begründet die Notwendigkeit und die Vorteile dieser Massnahme, während er gleichzeitig auf die historische Rolle der Bürgergemeinde als Wegbereiterin für demokratische Reformen hinweist.

*Notwendigkeit der Einführung des Stimmrechtsalters 16*

Das Jugendalter ist eine entscheidende Phase der individuellen Entwicklung, in der junge Menschen beginnen, ihre eigene Meinung zu bilden und aktiv am gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 trägt dazu bei, die demokratische Partizipation bereits in einem frühen Stadium zu fördern. Da die Jugendlichen von heute die Gestalter der Zukunft sind, ist ihre Beteiligung am demokratischen Prozess von grundlegender Bedeutung für die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft.
In der Einwohnergemeinde Riehen wurde dieses Thema bereits intensiv diskutiert und am 3. März 2024 wird eine Abstimmung dazu stattfinden. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel sollte diesem Beispiel folgen. Eine breite demokratische Basis, die auch die Stimmen der Jugendlichen einschliesst, stärkt die Legitimität der Entscheidungsfindung und fördert das Vertrauen in die demokratischen Institutionen.

*Historische Vorreiterrolle der Bürgergemeinde*

Die Bürgergemeinde der Stadt Basel hat bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass sie bereit ist, wegweisende Entscheidungen zu treffen. Ein herausragendes Beispiel ist die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1958, lange bevor die Schweiz diesen Schritt wagte. Diese historische Vorreiterrolle zeigt das Engagement der Bürgergemeinde für Gleichberechtigung und demokratische Werte.
Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 würde diese Tradition fortsetzen und die Position der Bürgergemeinde als eine progressive und demokratische Institution stärken.

*Fazit*

In Anbetracht der aktuellen Diskussion in Riehen und unter Berücksichtigung der historischen Rolle als Vorreiterin für demokratische Reformen ist die Einführung des Stimmrechtsalters 16 ein logischer Schritt für die Bürgergemeinde der Stadt Basel. Die Förderung der demokratischen Partizipation von Jugendlichen stärkt nicht nur die Legitimität unserer Institutionen, sondern auch den demokratischen Geist unserer Gemeinschaft.

Angesichts des Ausgeführten wird dem Bürgergemeinderat folgender Antrag unterbreitet:

> Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat einen Vorschlag zur Änderung der Rechtsgrundlagen zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 zu unterbreiten, insbesondere die entsprechende Änderung von § 3 der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel (SG BaB 132.100).

Namens und im Auftrag der Fraktion Die Mitte Basel-Stadt

C. Lötscher — M. Schai

Cordula Lötscher, Bürgergemeinderätin — Marina Schai, Bürgergemeinderätin

Basel, 09.01.2023

## 2. Aktuelle Regelung Stimmrechtsalter in der BG Basel und im Kanton

Bestimmungen zum aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht in der BG Basel finden sich in § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Basel (BaB 111.100) sowie in § 3 und § 5 der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde Basel (BaB 132.100).

Gemeindeordnung

*§ 4 Wahl- und Stimmrecht*
*[2] Wahl- und Stimmberechtigung richtet sich nach der Kantonsverfassung.*

*§ 13 Grösse, Wahl und Amtsdauer*
*[1] Der Bürgerrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierender Sitzung aus den Stimmberechtigten der Bürgergemeinde auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.*

*§ 19 Wahl*
*[2] Alle übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission werden durch den Bürgergemeinderat aus den in der Bürgergemeinde Stimmberechtigten gewählt.*

---

Ordnung betreffend die politischen Rechte

*§ 3 Voraussetzungen*
*[1] Wahl- und stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.*

*§ 5 Wählbarkeit*
*[1] Die in § 3 aufgestellten Erfordernisse gelten auch für die Wählbarkeit als Mitglied des Bürgergemeinderates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 über die Unvereinbarkeit.*

Auf kantonaler Ebene wird die Stimmberechtigung in § 40 der Kantonsverfassung (SG 111.100) geregelt:

*§ 40 Voraussetzungen*
*[1] Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.*
*[2] Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.*

## 3. Rechtliche Erwägungen zur Zulässigkeit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 in der BG Basel

Gemäss § 4 Abs. 2 der übergeordneten Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel richtet sich die Wahl- und Stimmberechtigung nach der Kantonsverfassung; die neue Kantonsverfassung

enthält jedoch keine Bestimmung, welche die Ausübung der politischen Rechte in den Bürgergemeinden regelt.

Da die Regelung des Stimmrechts in § 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung, welche ausschliesslich auf das Schweizerbürgerrecht abstellt, für die Bürgergemeinden offensichtlich keine Gültigkeit hat, kann aus dem zweiten Absatz dieser Bestimmung, wonach die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen (gedacht worden ist dabei an Ausländer und Ausländerinnen) ausdehnen können, nicht e contrario geschlossen werden, dass es den *Bürger*gemeinden von Verfassungs wegen verboten sei, ihr Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken. Vielmehr gewährleistet die Kantonsverfassung durch § 56 und § 59 den Bürgergemeinden ausdrücklich die Gemeindeautonomie mit einem möglichst weiten Handlungsspielraum.

## 4. Stellungnahme der Staatskanzlei

Für die Beurteilung der Verfassungskonformität einer allfälligen Herabsetzung des Stimmrechtsalters wurde auch die Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Bereich Recht und Volksrechte, um eine Einschätzung gebeten, die nachfolgend abgebildet ist:
Es gibt Fundstellen in den Protokollen des Verfassungsrats, wonach mit § 40 Abs. 1 KV ein einheitlicher kantonaler Standard an Stimmrechtsvoraussetzungen geschaffen werden sollte. Die Gemeinden sollten aber autonom bleiben, den Kreis der Stimmberechtigten zu erweitern. Nicht nachvollziehbar ist aufgrund der Protokollauszüge, weshalb zum Schluss in Absatz 2 nur die Einwohnergemeinden genannt werden. Die Staatskanzlei kann keine Gründe erkennen, weshalb eine Bürgergemeinde im vorliegenden Zusammenhang in ihrer Autonomie anders zu qualifizieren wäre als eine Einwohnergemeinde. Allenfalls könnte es sich bei der Formulierung von § 40 Abs. 2 KV deshalb um eine planwidrige Unvollständigkeit des Verfassungsgebers handeln oder um ein Versehen bei der Schlussredaktion. Dies auch deshalb, da sich die damalige Debatte des Verfassungsrates hauptsächlich um die Einführung des Ausländerstimmrechts drehte. Dieses kann für eine Bürgergemeinde jedoch ohnehin nicht von Belang sein. Dass das Stimmrechtsalter 16 wiederum jedoch auch für die Bürgergemeinden relevant sein kann, könnte in der Schlussredaktion untergegangen sein.
Im Weiteren zeigen die Recherchen zur Entstehung des § 40 Abs. 2 Kantonsverfassung, dass der Verfassungsgeber bewusst zwischen dem Begriff «Gemeinden» (alle Gemeinden) und Nennung von spezifischen Gemeinden (Einwohnergemeinden / Bürgergemeinden) unterschieden hat.
Aufgrund des klar umrissenen Wortlauts von § 40 Abs. 2 KV können jedoch letztlich nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht beseitigt werden.

## 5. Vorschlag zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 in der BG Basel

Eine Festlegung des Stimmrechts bzw. des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf das Alter 16 bedarf der Änderung von Rechtsgrundlagen. Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 könnte durch eine Änderung von § 3 Abs. 1 der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss unterstünde dem fakultativen Referendum, müsste aber nicht vom Regierungsrat genehmigt werden.

Um die Herabsetzung des Stimmrechtsalters der Prüfung auf Verfassungskonformität zu unterstellen, ist es sinnvoll, das aktive Wahl- und Stimmrecht auf Stufe Gemeindeordnung in § 4 Abs. 2 neu zu regeln und unter ersatzloser Aufhebung von § 3 Abs. 1 der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel. Dieses Vorgehen hätte zur Folge, dass - sofern sich der

Bürgergemeinderat für eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters ausspricht - das formelle Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsverfahren beim Regierungsrat durchzuführen wäre.

Da für das passive Wahlrecht nach wie vor das Alter 18 gelten soll, sind die entsprechenden Bestimmungen für die Wahl als Mitglied des Bürgergemeinderats, des Bürgerrats und der Einbürgerungskommission in § 8, § 13 und § 19 der Gemeindeordnung entsprechend anzupassen.

## 6. Exkurs: Entwicklungen Stimmrechtsalter 16 auf Ebene Einwohnergemeinde und Kanton

In der Einwohnergemeinde Riehen wurde die Vorlage «Stimmrechtsalter 16» am 3. März 2024 mit grossem Mehr abgelehnt.

Auf kantonaler Ebene ist die Motion Jo Vergat «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» hängig. Dieser Vorstoss verlangt, das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf 16-Jährige auszuweiten. In seinem Bericht vom 21. August 2019 an den Grossen Rat (19.5161.02) hat sich der Regierungsrat allerdings geäussert, dass er sich bei der Beantwortung der Motion auf das kantonale Stimm- und Wahlrecht beschränken will. Er erachtet es als unverhältnismässig, in die Unabhängigkeit der Gemeinden einzugreifen. Er verweist zudem auf § 40 Abs. 2 KV, wonach bereits heute die Einwohnergemeinden das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten auf Personen unter 18 Jahren ausdehnen können. Der Grosse Rat hat am 19. Oktober 2023 aufgrund des Zwischenberichts des Regierungsrats (19.5161.03) die Frist zur Erfüllung der Motion bis 19. Oktober 2025 erstreckt.

## 7. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen schlägt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende Beschlussfassungen vor:

1. Das aktive Stimm- und Wahlrecht soll auf 16 Jahre herabgesetzt werden.

2. Für das passive Wahlrecht gilt weiterhin das Alter 18.

*3.* Die Gemeindeordnung soll dazu wie folgt geändert werden:

a) § 4 Abs. 2: *«Wahl- und stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.»*

b) § 8 Abs. 2: «*Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.»*

c) § 13 Abs. 1: *«Der Bürgerrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bürgergemeinderat in dessen konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.»*

d) § 13 Abs. 1bis: «*Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.*»

e) § 19 Abs. 1: *«Präsident/Präsidentin und Statthalter/Statthalterin der Einbürgerungskommission wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte. Alle übrigen Mitglieder werden vom Bürgergemeinderat gewählt.»*

f) § 19 Abs. 2: «*Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.*»

4. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel sollen ersatzlos aufgehoben werden.

5. Der Bürgerrat wird beauftragt, die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung der Staatskanzlei zur inhaltlichen Vorprüfung zu unterbreiten.

Namens des Bürgerrats

| | |
|---|---|
| Die Präsidentin | Der Bürgerratsschreiber |
| Fabienne Beyerle | Marco Geu |